

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832
1828**

439 (11.6.1828)

439^{tes} / Separat- / Protocoll

der durch dem Wiener Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Bückler.

„ Baiern „ „ von Nau.

„ Frankreich „ „ Baron von St. Mars.

„ Hessen „ „ Verdier.

„ Nassau „ „ Ritter von Roessler, Präsident.

„ Niederland „ „ J. Bourcourd.

„ Preussen: Herr Delius abwesend.

Mainz den 14^{ten} Juni 1828.

§1.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, liess der Königlich Baiersche Herr Bevollmächtigte Folgendes einbringen:

Baiern: Von dem lebhaften Wunsche beudet, die zum Vortheile möglichster Freiheit des Handels und der Schiffahrt auf dem Rheinströme und auf seinen Nebenflüssen auf dem Wiener-Congresse im Jahr 1815 festgesetzten Bestimmungen zu endlicher Ausföhrung gebracht zu sehen, und von der aufrichtigen Absicht geleitet, zu Erreichung eines so wohlthätigen Zweckes, auch Königlich Baierscher Seits, nach Kräften mitzuwirken, haben Sr. Majestät, mein allergnädigster Herr, beschloffen, nach dem Vorgang anderer Rheinstaaten, auf dem Erhebungs-Amte Neuburg, vom 1^{ten} Juli 1828 an, in Gemäßheit des Art. 6 und 31 des Wiener-Vertrags, vom 24^{ten} März 1815, an die Stelle der bisherigen gemeinschaftlichen Gebühren-Erhebung die partielle, nach der Ausdehnung der Uferlängen, in der Art treten zu lassen, dass, von bemerktem Tage an, von jedem Centner Gewicht, der auf dem Rhein transitirenden Güter, nach der zu solchem Ende bei der Central-Rheinschiffahrts-Commission angefertigten Berechnung des Tarifs, a, zu Thal... 15 Gr. 1/2, ankommend, zu Thal... 22 „ 5/2, abgehend, b, zu Burg... 22 „ 5/0.

bei gedachtem Amte zu Neuburg als conventionsmässige Schiffahrts-Gebühren erhoben, und in Einnahme gebracht werden sollen; über deren Betrag mit Frankreich, Baden und Hessen in geeignete Abrechnung zu treten ist, indem man Königlich Baierscher Seits nicht zweifelt, dass gleiche Umlageung des Octroi-Tarifs auch von den übrigen Staaten des Oberrhins demnächst werde beliebt werden.

Die sogenannten Recognition-Gebühren für die zu Neuburg passirenden Fahrzeuge sind übrigens, wie bisher, nach dem, im Art. 94 der Convention, vom 15^{ten} August 1804,

Art.

Mündl. mit Linnigl v. 21. Juny N. 1808 zugesandt

1806, regulirten Tarife, zu erheben, bis hierüber in Folge des Art. 3 der schon erwähnten Uebereinkunft, vom 22^{ten} März 1815, anders verfügt werden wird.

Eben so hat es, bis auf weiteres sein Bewenden, bei den in demselben Artikel letztgedachter Uebereinkunft vorläufig bestätigten Tarif-Ermäßigungen, welche auf den Art. 103, 104 und 105 der Convention von 1806 und den späterhin, in dieser Beziehung erfolgten Instructionen beruhen, und zu deren möglichster Erweiterung, im Interesse des Handels und des Gewerbleißes der Anwohner des Rheinstromes mitzuwirken, Königlich Bayerischer Seite man sich, in Gemäßheit des angeführten Art. 3, gleichfalls für den Zeitpunkt vorbehalten muß, wo, nach Art. 32, der Convention, vom 22^{ten} März 1815, für den ganzen Rheinstrom ein definitives Schiff-fahrts-Reglement eingeführt werden soll.

Die Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises ist mit dem Vollzuge dieser Anordnung beauftragt worden.

Indem Unterzeichneter hochverordnete Central-Commission von dieser Königlich Bayerischen Anordnung in Kenntniß zu setzen die Ehre hat, schmeichelt sich derselbe, daß nunmehr nicht allein die von Niederland in dem 11^{ten} Protocoll, vom 9^{ten} Juli 1819, berechnete Mehrerhebung auf dem Niederrhein von 766,276 Francs 18 Cts. per Jahr zum Vortheil des Handels gänzlich aufhöret, sondern daß auch Königlich Niederländischer Seite man die in dem 11^{ten} Separat-Protocoll, vom 31^{ten} März 1827, gemachte Erklärung realisiren, und die Rheinschiffahrt von allen nicht conventions-mäßigen Lasten befreit werde, gleichwie Baden, laut dem angeführten Protocoll den Umschlag zu Mannheim aufgehoben, und Nassau den Tarif von einem halben Kreuzer per Centner, welcher mit dem Mainzer-Umschlag in Verbindung stand, zum Vortheil des Handels ebenfalls aufgehoben hat.

Denn nur durch ein solches gemeinschaftliches Zusammenwirken kann der große Zweck erreicht werden, den die Wiener-Convention, vom 22^{ten} März 1815, beabsichtigte.

Da nun die Krone Bayern durch obige Erklärung ihre Bereitwilligkeit, dem Flor des Rheinhandels jedes gemeinnützige Opfer zu bringen, neuerdings bewiesen hat, indem Sie auf den Vortheil verzichtet, welchen der Ihr zukommende Tarif, auf dem Niederrhein erhoben, Derselben einbringen müßte; ein Vortheil, der sich nach den Vorschlägen des Comité für die Theilung der Revenüen berechnet, seit dem 1^{ten} Juni 1815 bis Ende 1827 auf ein Brutto-Guthaben an Preußen von 87,2198 Francs 71 Cts. beläuft; oder per Jahr 60 bis 70,000 Francs beträgt, auf welche Summe man Königlich Bayerischer Seite vom 1^{ten} Juli 1828 an, Verzicht leistet, so glaubt man sich auch um desto mehr berechtigt, von der Krone Preußen zu erwarten, daß der Königliche Bevollmächtigte instruirt werden möge, bei der Central-Commission auf die geeignete Abrechnung pro praeterito nicht allein einzugehen, sondern auch das Flüssigwerden des Guthabens zu realisiren.

Da nun endlich die Krone Bayern durch die Erhebung des Uferlängen-Tarifs,
andere

andere Verbindlichkeiten, in Rücksicht der auf dem Rhein-Octroi haftenden Lasten zu übernehmen hat; so wird Dasselbe hierin völlig gleiches Benehmen einhalten, wie sich der Herzoglich Nassauische Hof in dem 15^{ten} Separat-Protocoll, vom 23^{ten} Mai 1837 erklärt hat, und pro rata ihren Antheil Lasten übernehmen.

In gedachtem Protocoll hat der Herzoglich Nassauische Hof diese Lasten zu 307,637 Francs 12 Ct. per Jahr, die Cauber-Einnahme zu 260,000 Francs, und die ganze Rhein-Octroi-Einnahme vom Jahr 1837 auf 2,754,476 Francs 55 Ct. als Basis angenommen, und hieraus den Schluss gezogen, daß der jährliche Beitrag für Nassau 29,037 Francs seyn würde.

Nimmt man nun in dem nämlichen Sinn zu Neuburg eine jährliche Durchschnitts-Einnahme von 144,500 Francs für den Ertrag des Uferlängen-Tarifs an; so würde die Krone Bayern jährlich zu tragen haben, 16,000 Francs approximative, und folglich, vom 1^{ten} Juli 1838 bis Ende 1838, 8000 Francs.

Auch die Krone Bayern wird gleich der Herzoglich Nassauischen Regierung für die 6 Monate des Jahres 1838 diese 8000 Francs in Quartal-Raten, mit 4000 Francs anticipando, baar und resp. in Quittungen der diesseits bezahlten Pensionäre, zur Disposition der hochverordneten Central-Commission einliefern, wenn alle übrigen Uferstaaten, Preussen mit unbegriffen, ein Gleiches thun, welches sonst bei dem provisorischen Budget sein Bewenden behalten muß; um solche für die anerkannte Central-Lasten als Königlich Bayerischen Antheil zu verwenden.

Königlich Bayerischer Seite behält man sich ebenfals vor, am Schlusse jeden Jahres das approximativ entworfene Beitrags-Verhältniß gegen die übrigen Rhein-zoll-Aemter zu berichtigen, das zuviel Bezahlte auf das nächste Jahr zu gut zu rechnen, das etwa Fehlende aber sofort nachzuschließen, ein Vorbehalt, welchen alle übrigen beteiligten Staaten ebenfalls von selbst machen werden.

Präsidium; Der Königlich Bayerische Herr Bevollmächtigte gibt durch die voranstehende Abstimmung der hochverordneten Central-Rheinschiffahrts-Commission Nachricht davon, daß seine allerhöchste Regierung beschloßen habe, vom 1^{ten} Juli an, den Distanzen-Tarif, nach den Bestimmungen des Wiener Rheinschiffahrts-Vertrags, bei dem Rheinschiffahrts-Erhebungs-Amt Neuburg, zu Thal für die Distanz von Strasburg bis Mannheim, zu Berg von Neuburg bis Kraiburg erheben zu lassen, und daß zur Anordnung des Vollzugs bereits die erforderlichen Aufträge an die Königl. Regierung in Speyer abgegangen seyen.

Die Krone Bayern läßt bei Ankündigung dieses Beschlusses erklären, daß derselbe in der einzigen Absicht gefaßt worden sei, die zum Vortheil möglichster Freiheit des Handels und der Schiffahrt auf dem Rheinstrom und seinen Nebenflüssen auf dem Wiener-Congress festgesetzten Bestimmungen zu endlicher Ausführung gebracht zu sehen, — und von der ausfuchtigen Absicht geleitet, zur Erreichung eines

so wohlthätigen Zwecks auch Königlich Bayerischer Theils mitzuwirken.

Das ist der Gesichtspunct, unter welchem die hochverordnete Central-Rheinschiff-
fahrts-Commission diesen abermaligen Uebergang, zum wirklichen, wenn auch
nur partiellen Vollzug der bestehenden Verträge in das Auge zu fassen hat: unter
diesem Gesichtspunct ruhet sich dieser Vorgang an diejenigen Einleitungen an, —
die in gleicher Tendenz schon von mehreren anderen Rheinstaaten in Vollzug gesetzt
worden sind.

Es ist ja eben jene nach der Länge des Ufers berechnete Rheinschiffahrts-
Abgabe, welche jetzt in Neuburg und Caub erhoben wird, die große Basis, worauf
nicht nur die tractatengemäße Vollziehung der Abgaben-Regulirung bis zur
Königlich Niederländischen Gränze beruhet, sondern dieselbe Basis liegt auch den
glücklicher Weise beinahe vollendeten Verhandlungen mit der Königlich Nieder-
ländischen allerhöchsten Regierung zum Grund, wonach dasselbe Abgaben-Maß
direct und analog bis zur See angenommen worden ist.

Und daß dieses Abgaben-Maß höchst ersprießlich für den Rheinhandel werden
muß, — dafür will ich nur Eine Thatsache anführen. — Wäre der Distanzen-Tarif
schon mit dem 1^{ten} Juni 1815 von Straßburg bis zur Niederländischen Gränze erhoben
worden: so würde der rheinische Handel bis jetzt acht Millionen Franken weniger
bezahlt haben. —

Nur eine einzige Besorgniß muß die ganze Aufmerksamkeit der hochverordneten
Central-Rheinschiffahrts-Commission in Anspruch nehmen, die Besorgniß, daß
jene Distanzen-Abgaben noch länger nur partiell erhoben werden, indem dadurch
das Ebenmaß, die wohlthätige Wirkung für den Handel völlig zerstört werden
würde. —

Vielleicht ist diese Besorgniß gerade jetzt überflüssig, — in einem Augenblick,
wo die bisher, — zur schnelleren Erreichung des Ziels zwischen den Königl. Regierungen
von Preußen und den Niederländern vorbereitenden Vorhandlungen, umfassend auf allgemeiner
Reciprocität gegründete Bestimmungen über freie Schifffahrt, freien Handels-
Transit und freie Waaren-Depots zu einem Punct gediehen sind, wo dem
völligen Einverständnis kein wesentliches Bedenken mehr im Weg steht.

Nichts desto weniger werden die anwesenden Herrn Bevollmächtigten die
jetzige Veranlassung sehr gern ergreifen, ihren Königlich Preussischen Herrn
Collegen dringend einzuladen, den Faden der weiteren Verhandlung gemeinschaft-
lich mit ihnen wieder aufzugreifen, und sehr zu hoffen ist es, daß diese
Einladung in der geschilderten Lage der Verhandlung zwischen den Königl.
Regierungen von Preußen und den Niederlanden von Erfolg seyn möge: es
werden die Herrn Bevollmächtigten bereit seyn, ihre allerhöchsten Regierungen
zu bestimmen, — in demselben Sinne bei dem Königl. Cabinet in Berlin selbst
Verwendung eintreten zu lassen. —

Denn

Ab.

Denn es ist nicht daran zu zweifeln, daß die ruhige Haltung, in welcher die Central-Rheinschiffahrts-Commission die Entwicklung jener Separat-Verhandlungen abgewartet hat, von den Königlichen allerhöchsten Höfen von Preußen und den Niederlanden gerühmt werden wird, daß man darin das heisse Verlangen, auf dem einfachsten Weg zum Vollzug der Verträge zu gelangen, erblickt, — um so mehr aber die Billigkeit finden wird, jetzt den vorbereitenden Verhandlungen selbst ein Ziel zu setzen, und unter allseitiger Mitwirkung zum Abschluß des Definitif-Reglements überzugehen.

Nach dieser kurzen Einleitung ersuche ich die Herren Bevollmächtigten, ihre Abstimmungen abgeben zu wollen.

Baden: Indem der Bevollmächtigte den Gesamt-Inhalt des heutigen Protocolls ad referendum nimmt, und dasselbe offen behält, wird er sich beeilen, dasselbe unverweilt zur Kenntniß seines allerhöchsten Hofes zu bringen.

Frankreich: Seine früheren Erklärungen bestätigend, und in Folge der ergriffenen Maaß-
[Uebersetzung] regeln zur Einrichtung und Erhebung des neuen Tarifs auf dem Bureau zu Neuburg, vom 1^{ten} des nächstfolgenden Monats Juli an, hat Unterzeichneter die Ehre zu erklären, daß er ermächtigt sei, von den Geldern, welche jetzt bei seiner Regierung durch deren wirkliche Theilnahme an dem Ertrag des Rhein-Octroi eingehen werden, in die Central-Commissions-Cassa den verhältniß-
mässigen Antheil zu schießen, welchen Frankreich an den Ausgaben und Lasten der Rheinuferstaaten-Gemeinschaft, von derselben Epoche an, zu tragen hat.

(31) Diese, den Erklärungen der Herren Bevollmächtigten von Nassau und Bayern gleichmäßige Verfügung, bietet schliesslich die einzige Regel dar, welche die Central-Commission von nun an zu befolgen hat, um, in einer gleichen und ständigen Weise ihren Geschäftsgang zu sichern und um endlich das letzte Ziel ihrer Verhandlungen zu erreichen. Die Commission wird hierin gleichfalls einen abermaligen Beweis des Bestrebens der Regierung des Königs erblicken, die Zusicherungen zu verwirklichen, welche ihr in dieser Hinsicht gegeben worden sind, und, so weit es an ihr liegt, den Abschluß der Unterhandlungen zu erleichtern, in wessen Folge der Handel und die Schifffahrt des Rheins, in ihrem Zusammenhang betrachtet, ganz der Vortheile theilhaftig werden sollen, die ihnen durch den Vollzug des Wiener Vertrags, in allen Punkten zugesagt sind.

Hessen: nimmt die vorstehenden Königlich Bayerische und Französische Erklärungen, nebst dem Präsidial-Vortrag, unter eventueller allgemeiner Rechtsverwahrung, ad referendum, und behält sich einstweilen das Protocoll offen.

Nassau: Der Herzogliche Hof ist bisher von der Ansicht ausgegangen, daß der von den Königen Frankreich und Bayern eingeschlagene Weg zum Vollzug der bestehenden Verträge führen werde, und was die desfallsige weitere Einleitung betrifft, — so ist man Herzoglich Nassauischer Seits mit dem gemachten Vorschlag ebenfalls

ebenfalls einverstanden.

Niederland: Der Bevollmächtigte der Niederlande nimmt die obige Mittheilungen seiner sehr verehrten Herrn Collegen von Baiern und Frankreich, sowie die Präsidial-Insertion ad referendum, indem er sich das Protocoll offen behält.

Baiern: Indem der Unterzeichnete sich auf seine obige Abstimmung bezieht, erneuert er den Wunsch, daß die höchsten Höfe von Hessen und Baden den Uferlängen-Tarif gleichzeitig auf ihren Erhebungs-Ämtern einführen möchten, indem nur alsdann eine gemeinsame und gesetzliche Abrechnung ohne Nachtheil für einen oder den andern Theil statt finden kann.

Baden: bezieht sich auf seine obige Insertion.

Hessen: wie Baden.

Niederland: bezieht sich ebenfalls auf seine vorstehende Erklärung.

Präsidium: Die Herrn Bevollmächtigten von Baden, Hessen und den Niederlanden sind zu ersuchen, baldmöglichst abstimmen zu wollen.

Präsidium: hielt dem abwesenden Königlich Preussischen Herrn Bevollmächtigten das Protocoll offen.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Gezeichnet: Büchler.

„ von Nau.

„ Baron von St. Mars.

„ Verdier.

„ von Kozsler, Präsident.

„ J. Bourcourd.

Für gleichlautende Expedition,
Der zeitliche Präsident der Central-Commission,